

Informationsblatt 6-12/08

## **Das Payback-Urteil: Diese neuen Vorgaben gelten für Ihre Werbung**

### **Frage:**

Ich habe gehört, dass es im Sommer ein neues Urteil gegeben hat und Unternehmen jetzt nicht mehr ohne die Einwilligung der Kunden Werbung verschicken dürfen. Stimmt das?

### **Antwort:**

Das so genannte Payback-Urteil des Bundesgerichtshofs hatte in Teilen das Thema „Werbung“ zum Gegenstand (Urteil vom 16.07.2008, Az. VIII ZR 348/06). Zentrales Thema war die Gestaltung einer Einwilligungserklärung zur Teilnahme an einem Kundenbindungssystem. Für die Praxis sind die folgenden Punkte entschieden:

Unterscheiden Sie zunächst, in welcher Form geworben wird - in Papierform oder elektronisch. Unterscheiden Sie dann, welche Informationen über die Kunden Ihres Unternehmens genau für Werbezwecke verwendet werden sollen. Davon hängt die Gestaltung der Einwilligung ab.

### **Werbung in elektronischer Form: „Opt-In“ ist Pflicht**

Für Werbung per E-Mail oder SMS ist eine Einwilligung muss als ausdrückliche Einwilligung gestaltet sein, als „Opt-In“ - Lösung („Ja, ich willige ein“). Eine Widerspruchsklausel („Wenn sie nicht einverstanden sind, kreuzen sie hier an“) - „Opt-Out“ reicht in diesem Fall nicht aus.

### **Werbung in Papierform: Einwilligung muss nicht sein**

Soll per Papierpost geworben werden, ist als erstes § 28 Abs. 3 Nr. 3 BDSG zu beachten. Danach darf Ihr Unternehmen Name, Anschrift, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen sowie die Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Personengruppe für Werbung Nutzen, ohne dass es einer Einwilligung bedarf („Listenprivileg“). Doch Achtung: Vergessen Sie nicht den Hinweis auf das Widerspruchsrecht, den § 28 Abs. 4 Satz 2 BDSG vorschreibt.

Will Ihr Unternehmen mehr Daten über seine Kunden für Werbung verwenden, als § 28 Abs. 3 Nr. 3 BDSG erlaubt (beispielsweise die Angabe, welche Produkte wann in welchem Geschäft gekauft wurden), ist eine Einwilligung erforderlich. In diesem Fall reicht jedoch eine „Opt-Out“-Lösung („Wenn sie nicht einverstanden sind, kreuzen Sie hier an“), um den Anforderungen an eine Einwilligung nach § 4a BDSG gerecht zu werden.

PC KLINIK MOSEL, Moselstr. 25, 56841 Traben-Trarbach

DE 253124234

Abteilung Datenschutz [info@datenschutzbeauftragter-mosel.de](mailto:info@datenschutzbeauftragter-mosel.de) Tel. 06541 814422

Fax 040 38017859756

Bankverbindung: Kontonr. 5852798 BLZ 58760954 Raiffeisenbank Bernkastel-Kues

**Zertifizierter Datenschutzbeauftragter (FH) Elmar Hilgers**

Wildbadstr. 93 56841 Traben-Trarbach

[www.datenschutzbeauftragter-mosel.de](http://www.datenschutzbeauftragter-mosel.de)

PC KLINIK MOSEL, Moselstr. 25, 56841 Traben-Trarbach

DE 253124234

Abteilung Datenschutz [info@datenschutzbeauftragter-mosel.de](mailto:info@datenschutzbeauftragter-mosel.de) Tel. 06541 814422

Fax 040 38017859756

Bankverbindung: Kontonr. 5852798 BLZ 58760954 Raiffeisenbank Bernkastel-Kues